

Leser keine Freude, für den Nachschlagenden aber vor allem auch deswegen ein gewaltiger Gewinn ist, weil ein Index der Ratsmitglieder (S. 479–491) diesen Katalog ebenso voll erschließt wie den darstellenden Teil vorher. Kurz gesagt: eine ebenso gelungene wie nützliche Arbeit, bei der man sich allenfalls wundern mag, daß sie erst zu Beginn des 21. Jh. erschienen ist.

Thomas Vogtherr

---

André THIEME, *Die Burggrafschaft Altenburg. Studien zu Amt und Herrschaft im Übergang vom hohen zum späten Mittelalter* (Schriften zur sächsischen LG 2) Leipzig 2001, Leipziger Univ.-Verl., 679 S., zahlreiche Abb., Karten, ISBN 3-934565-98-0, EUR 78. – Das vorliegende Werk führt den Leser in das südliche Mitteldeutschland, in Gebiete, die heute den Bundesländern Sachsen und Thüringen angehören. In der Einleitung (S. 15–26) beschäftigt sich der Vf. mit dem Forschungsstand und liefert einen ersten Problemaufriß. Das folgende Kapitel (S. 27–88) behandelt eingehend grundlegende Fragen der Überlieferung. Die einzelnen Quellengattungen werden vorgestellt und auf ihren spezifischen Aussagewert hin befragt. Der Einfluß, den das Verhältnis von Vorhandenem und Publiziertem zu Nichtüberliefertem auf das entworfene Bild hat, wird ebenso thematisiert wie die Möglichkeit, aus dem Schweigen der Überlieferung Erkenntnisse zu gewinnen. Im Anschluß daran erfolgen Ausführungen „Zur Besiedlung des Altenburger Gebietes“ (S. 89–147) unter Einbeziehung der Archäologie, der Siedlungs- und Wirtschaftsgeschichte sowie der Namenkunde. Ausgiebig stellt der Vf. die politisch-herrschaftliche Entwicklung der Altenburger Burggrafschaft dar (S. 149–296). Beginnend mit der Einrichtung der Burggrafschaft durch König Konrad III., überzeugend in die Jahre 1146/7 gesetzt, werden der Ausbau zum Reichsland Pleißen durch Kaiser Friedrich Barbarossa um 1165 geschildert. Einen ersten schwerwiegenden Einbruch in das Gefüge der bis dahin stabilen terra imperii erzielten die wettinischen Markgrafen von Meißen in der Mildensteiner Fehde, die 1232 mit der Vernichtung der reichsministerialischen Herrschaft Mildenstein endete. Es folgte die Verpfändung des Pleißenlandes (1243/4) durch Kaiser Friedrich II. an Markgraf Heinrich (den Erlauchten) von Meißen, der dort seit 1253 nachhaltig landesherrliche Befugnisse wahrnahm. Mit Rudolf von Habsburg jedoch trat 1289 das Königtum wieder auf den Plan und machte das Pleißenland durch Revindikation bis zum Tode König Albrechts 1308 zum Stützpunkt seiner Herrschaft. Das Scheitern der Königslandpolitik führte in den folgenden Jahren rasch zum erneuten Übergang des Pleißenlandes an die meißnischen Markgrafen, der 1324 mit der Verpfändung dieses Territoriums durch Kaiser Ludwig den Bayern (1329 bestätigt) endgültig vollzogen wurde. Nicht berücksichtigt werden die wiederholten Belehnungen, Bestätigungen und Erhöhungen der Pfandsumme durch Karl IV. (1350, 1355, 1362) und deren politische Hintergründe. Ein weiteres sehr ausführliches Kapitel untersucht die Verfassung der Burggrafschaft (S. 297–424) in den wesentlichen Einrichtungen des Burggrafengerichts und seines Gerichtsbezirks sowie des Landrichteramtes und des Landgerichts samt